

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

519 C 16507/07

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 29.05.2008

Kmieciak, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Frau Regine Kopka, Hasenpfad 4, 31542 Bad Nenndorf,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brandes, Böttcher & Fedler, Hauptstr. 15,
31542 Bad Nenndorf,

Geschäftszeichen: 634/07AF06

gegen

Eggers Automobile GmbH, vertr. d. d. GF Heinz-Dieter Eggers, Baarsweg 14,
31311 Uetze,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Goltermann & Partner,
Königstr. 18, 30175 Hannover,

Gerichtsfach Nr. 116,

Geschäftszeichen: 22/08B01 D5/25561

hat das Amtsgericht Hannover -Abt. 519-
auf die mündliche Verhandlung vom 15.05.2008
durch den Richter am Amtsgericht Dr. Mueller

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 356,86 € nebst Zinsen
in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
24.08.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 31% der Beklagten und zu 69% der Klägerin auferlegt.

3.

Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Zwangsvollstreckung jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des beizutreibenden Betrages abwenden, sofern die Gegenseite nicht Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin kaufte bei der Beklagten einen gebrauchten Pkw Daimler Benz E 270 TCDI zum Gesamtbetrag von 16.950,00 € (Bl. 6,7 d.A.). Bei Abschluss des Kaufvertrages lag ein „GebrauchtwagenCheck“ des TÜV Nord vom 08.03.2007 vor (Bl. 8 d.A.). Die Klägerin unterzeichnete eine Abnahmeerklärung am 05.04.2007, in der sie bescheinigte, das Fahrzeug in „einwandfreiem Zustand“ erhalten zu haben (Bl. 23 d.A.). Am 07.08.2007 wurden seitens der Klägerin gegenüber der Beklagten Mängel an den Reifen beanstandet. Wegen der insoweit entstandenen Korrespondenz wird auf Bl. 11 d.A. verwiesen. Die Klägerin ließ am Fahrzeug am 09.08.2007 die Reifen sowie die vorderen Bremscheiben austauschen.

Die Klägerin behauptet, dass die Bremscheiben bereits zum Zeitpunkt des Verkaufs verschlissen gewesen seien, ebenso wie die Reifen. Sie fordert von der Beklagten Ausgleich der Rechnung der Firma Autohaus Halm GmbH vom 09.08.2007 (Bl. 9,10 d.A.).

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe im April 2007 in ordnungsgemäßem Zustand gewesen sei. Weder Reifen noch Bremscheiben seien verschlissen gewesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beschluss vom 03.04.2008 (Bl. 44 d.A.) durch Vernehmung der Zeugen Maczey, Eggers und Kreyer. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 15.05.2008 (Bl. 58 d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum Teil begründet. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hannover ergibt sich aus der rügelosen Einlassung der Beklagten gem. den §§ 39, 504 ZPO.

Im zuerkannten Umfang hat die Klägerin Schadensersatzansprüche gegenüber der Beklagten, da das streitgegenständliche Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe im April 2007 nicht mangelfrei war. Die Klägerin kann Ersatz der Kosten beanspruchen, die sie für den Einbau neuer Bremscheiben gemäß Rechnung der Firma Halm vom 09.08.2007 aufgewendet hat. Vom Paketpreis in Höhe von 333,19 € war der Rabatt von 33,31 € abzuziehen, so dass sich unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer der ausgeurteilte Betrag ergab. Es war davon auszugehen, dass die Bremscheiben bereits bei Übergabe des Fahrzeugs in verschlissenen Zustand waren. Die gesetzliche Vermutung des § 476 BGB ist weder durch die Abnahmebestätigung vom 05.04.2007 noch durch die Angaben der von der Beklagten benannten Zeugen Kreyer und Eggers sen. widerlegt worden. Zwar hat die Klägerin in der Bescheinigung vom 05.04.2007 formularmäßig bestätigt, dass sich das Fahrzeug bei Übergabe in „einwandfreiem Zustand“ befand. Da die Klägerin jedoch nicht fachlich versiert war und ihr die streitgegenständlichen Mängel an den Bremsen nicht ins Auge fallen mussten, führte die von ihr formularmäßig erteilte Bestätigung nicht zu einem Einwendungsausschluss (vgl. BGH NJW 2005, 3490). Dass die Bremscheiben im April 2007 noch nicht verschlissen waren, konnten auch die Zeugen Kreyer und Eggers sen. nicht bestätigen, weil sie insoweit keine konkreten Feststellungen getroffen hatten. Der Zeuge Kreyer war der Meinung, dass sich der Zustand der Bremscheiben ohne Abbau der Räder nicht hätte feststellen lassen, während der Zeuge Eggers sen. lediglich angeben konnte, dass er das Auto bei Ankauf angeschaut und keinen Grund zur Beanstandung gefunden habe. Auch der Umstand, dass am 08.03.2007 ein GebrauchtwagenCheck vom TÜV Nord veranlasst worden war, führte zu keiner anderen Bewertung. Wie sich aus den Angaben des Zeugen Maczey, der das Fahrzeug am 09.08.2007 in

paratur genommen hatte, ergab, lässt sich auch bei einer TÜV-Begutachtung der Zustand der Bremscheiben nicht ohne Weiteres feststellen, weil der Bremsenprüfstand noch volle Bremsleistung anzeigt, während die Scheiben schon an der Verschleißgrenze sind. Dass die Scheiben tatsächlich nicht mehr in Ordnung waren, ist vom Zeugen Maczey zweifelsfrei bestätigt worden. Insoweit hat die Beklagte für die entstandenen Kosten einzustehen. Angesichts der unerfreulichen Korrespondenz vom 07.08.2007 (Bl. 11 d.A.), in der sich der Geschäftsführer der Beklagten in geradezu beleidigendem Ton geäußert hatte, war die Klägerin nicht mehr gehalten, Nachbesserung im Sinne von § 439 BGB einzufordern.

Erfolglos muss die Klage allerdings hinsichtlich der Reifen bleiben. Letztlich ist es unaufgeklärt geblieben, wie sich der Zustand der Reifen innerhalb der kurzen Laufzeit von 1000 Kilometern so verschlechtert haben konnte, wenn sie zum Zeitpunkt des GebrauchtwagenChecks beim TÜV am 08.03.2007 noch 5 mm Profil aufwiesen. Anders als bei den Bremscheiben war der Zustand der Reifen jedoch für Fachleute ohne Weiteres erkennbar. Es war daher dem Zeugen Eggertsen nicht zu widerlegen, wenn er angegeben hat, dass zum Zeitpunkt des Verkaufs das Profil ordnungsgemäß war und ein Reifenaustausch im Betrieb der Beklagten nach dem GebrauchtwagenCheck nicht stattgefunden hatte. Der Zeuge Kreyer hatte zwar auf den Zustand der Reifen nicht besonders geachtet, konnte aber immerhin angeben, keinen Reifenwechsel vorgenommen zu haben, was er sonst für die Beklagte als Nachbar zu tun pflege.

Der Zinsanspruch beruht auf den §§ 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen ergehen gem. den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Mueller
Richter am Amtsgericht

02.06.2008/kra

Ausgefertigt:
Hannover, den 3. JUNI 2008
[Handwritten Signature]
Justizangestellte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

